

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates St. Paulus Sulzbach in der
Fassung vom 19.01.2011

Der Kirchengemeinderat St. Paulus Sulzbach gibt sich nach §59 KGO die folgende Geschäftsordnung. Sie legt im Rahmen der Kirchengemeindeordnung (KGO) die regelmäßigen Arbeitsweisen des Kirchengemeinderates und seiner Ausschüsse fest. Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses.

Was in der Geschäftsordnung nicht geregelt ist, wird nach der KGO gehandhabt.

I. Allgemeines

1.1. Aufgaben des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat hat zusammen mit dem Pfarrer die Verantwortung für das Gemeindeleben (§17 KGO). Neben den Aufgaben der Verwaltung trägt der Kirchengemeinderat gemeinsam mit dem Pfarrer die Sorge für die pastoralen Aufgaben in der Gemeinde .

1.2. Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung erfolgt spätestens 5 Werktage vor der Sitzung.
- (2) Tagesordnungspunkte müssen 7 Werktage vor der Sitzung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden angemeldet werden.
- (3) Mit der Einladung gehen den Mitgliedern des Kirchengemeinderates die Tagesordnung, Informationen (siehe 1.4.) und Tischvorlagen zu.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden nur Anfragen und Informationen bekannt gegeben.
- (5) Termine der Sitzungen und die Tagesordnung werden im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht. Nicht öffentliche Teile sind deutlich zu kennzeichnen und sinnvoll zu platzieren.
- (6) KGR-Protokolle werden im Schaukasten an der Kirche ausgehängt und in der Homepage veröffentlicht ohne nicht-öffentlichen Teil und im Bedarfsfall kurze Zusammenfassung in Tageszeitungen Backnang und Murrhardt und in den lokalen Nachrichtenblättern veröffentlicht
- (7) Die Protokolle der Ausschüsse und des KGR liegen dem Pfarrbüro binnen 14 Tagen zur Verteilung vor. Die Protokolle des KGR gehen an alle KGR-Mitglieder. Die Protokolle der Ausschüsse gehen an die betreffenden Ausschussmitglieder und an die KGR-Mitglieder.

1.3. Sitzungen

- (1) Beginn der Sitzungen ist pünktlich um 20.⁰⁰ Uhr (auch bei Nichtvollzähligkeit), das Ende (in der Regel)

um 22.⁰⁰ Uhr.

- (2) Jedes Mitglied des Kirchengemeinderates ist bemüht, den zeitlichen Rahmen einzuhalten.
- (3) Gäste sind als Zuhörer eingeladen.
- (4) Dem Sitzungsleiter hat das Recht, Gästen bei Bedarf das Wort zu erteilen.
- (5) Bei Bedarf kann mit der Moderation bei einzelnen Tagesordnungspunkten gewechselt werden.
- (6) Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung kurz reflektiert, insbesondere inwiefern Beschlüsse ausgeführt sind und gesetzte Termine realisiert wurden.
- (7) Mehrheitlich kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert/geändert werden.
- (8) Im Protokoll sind personenbezogene Aufträge deutlich zu kennzeichnen.

1.4. Beschlüsse

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn den Kirchengemeinderatsmitgliedern spätestens mit der Einladung entsprechende Informationen zum Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis auf die Beschlussabsicht vorgelegt wurden. Beschlüsse sollen nach außen solidarisch getragen werden.

II. Ausschüsse

Ergänzend zu §§31 bis 35 der KGO wird für die Einrichtung und Arbeitsweise der Ausschüsse folgendes bestimmt:

2.1. Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Kirchengemeinderat bildet für verschiedene Sachgebiete Ausschüsse. Er entscheidet über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise.
- (2) Eine Liste der Ausschussmitglieder wird im Pfarramt geführt.

2.2. Arbeitsweise

- (1) Die Ausschüsse tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Sachgebiete.
- (2) Ein Ausschuss handelt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben selbständig. Über entsprechende zugewiesene finanzielle Mittel kann nach Rücksprache mit der Kirchenpflege verfügt werden. Dem KGR wird hierüber Rechenschaft abgelegt.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Von jeder Ausschusssitzung wird über Inhalte und Beschlussfassungen ein Protokoll erstellt (Verteilung siehe 1.2.6.).

2.3. Sachausschüsse

Der Kirchengemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Caritasausschuss (gemeinsam mit St. Maria)

Festausschuss

Gemeinsamer Ausschuss (§10 KGO, Kooperationsvereinbarung) (gemeinsam mit St. Maria)

Jugendausschuss (gemeinsam mit St. Maria)

Katecheseausschuss (gemeinsam mit St. Maria)

Kindergartenausschuss
Liturgieausschuss (gemeinsam mit St. Maria)
Ökumeneausschuss
Partnerschaftsausschuss (gemeinsam mit St. Maria)
Verwaltungs- und Bauausschuss (§32 KGO)

2.4. Verwaltungs- und Bauausschuss

- (1) Die Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses regelt §32 der KGO.
- (2) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Verwaltungsausschuss die Beschlussfassung in Angelegenheiten des §32, Abs. 2, Nr. 5 im Rahmen von 10.000,00 € je Maßnahme.
- (3) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Verwaltungsausschuss die Beschlussfassung in Angelegenheiten des §32, Abs. 2, Nr. 6.
Personalentscheidungen zur Einstellung und Entlassung für den hauptamtlichen Mesnerdienst, die Kirchenpflege und das Pfarramtssekretariat bleiben dem Kirchengemeinderat vorbehalten.

Baumaßnahmen und Investitionen bis 3.000 € können durch den Pfarrer, den zweiten Vorsitzenden und der Kirchenpflege gemeinsam vorgenommen werden.

In diesem Fall erfolgt die Information des Kirchengemeinderates in der folgenden Sitzung.

Ohne besonderen Beschluss durch den KGR ist es möglich, aus den Rücklagenkonten Ortscharitas kurzfristig Gelder zu entnehmen. Die Entscheidung der Entnahme erfolgt nach einem Vier – Augen – Prinzip zwischen Pfarrer und/oder Kirchenpflege und/oder Zweiter Vorsitzender.

2.5. Gemeinsamer Ausschuss

Die Arbeitsweise des Gemeinsamen Ausschusses regeln §10 der KGO und der Kooperationsvertrag der Kirchengemeinden St. Maria Murrhardt und St. Paulus Sulzbach.

2.6. Festausschuss

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Festausschuss die Verantwortung für die Gemeindefeste.
- (2) Dabei verfolgt der Festausschuss folgende Ziele:
 - Gemeindefeste planen, koordinieren und durchführen.
 - Neue Impulse aufnehmen und einarbeiten.
 - Im Rahmen der Ökumene die Gemeindefeste so durchführen, dass sich die gesamte bürgerliche Gemeinde angesprochen fühlt.
 - Neue Mitarbeiter für die Gemeindefeste gewinnen.
- (3) Im Rahmen seiner Verantwortung kann der Festausschuss über Ausgaben in Höhe von 1000,00 € pro Fest entscheiden.

2.7. Jugendausschuss

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Jugendausschuss die Verantwortung für die Jugendarbeit.
- (2) Dabei verfolgt der Jugendausschuss folgende Ziele:
 - Stärkung und Ausbau vorhandener Jugendgruppen.
 - Qualifizierung der Gruppenleiter(innen).
 - Offene Jugendarbeit fördern.
 - Jugendspiritualität fördern.
- (3) Im Rahmen seiner Verantwortung kann der Jugendausschuss über den unter dem Konto „Jugendseelsorge“ im Haushalt eingestellten Betrag entscheiden.

2.8. Kindergartenausschuss

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Kindergartenausschuss die Verantwortung für die Inhalte der Kindergartenarbeit.
- (2) Dabei verfolgt der Kindergartenausschuss folgende Ziele und Aufgaben:
 - Vermittlung christlicher Werte.
 - Ziele und Visionen für die Kindergartenarbeit formulieren.
 - Koordination der Kindergarten-Arbeit und Austausch zwischen Träger, Erzieherinnen und Eltern und der bürgerl.Gemeinde.
 - Erscheinungsbild des Kindergartens nach außen.
 - Integration des Kindergartens ins religiöse Leben der Pfarrgemeinde.
 - Planung der Öffnungszeiten für die Gruppen.
 - Gemeinsame Veranstaltungen, Austausch von Informationen und Beratung über Fortbildungsveranstaltungen.
- (3) Im Rahmen seiner Verantwortung hat der Kindergartenausschuss gegenüber dem Kirchengemeinderat ein Vorschlagsrecht, unterliegt aber der Beschlussfassung desselben.

2.9. Liturgieausschuss der Seelsorgeeinheit Oberes Murratal

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Liturgieausschuss die Verantwortung für die liturgische Arbeit.
- (2) Dabei verfolgt der gemeinsame Liturgieausschuss folgende Ziele:
 - Spirituelle und kreative Impulse für die Gottesdienste zu setzen.
 - Die verschiedenen Gottesdienstformen zu fördern und zu entfalten.
 - In Zusammenarbeit mit dem Ökumenausschuss ökumenische Gottesdienstformen mitgestalten.
 - Aktive ehrenamtliche Beteiligung in den Gottesdiensten fördern.
 - Erarbeiten des Zwei-Jahresthemas.
 - Menschen aller Generationen feiern mit Freude den sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

2.10. Katecheseausschuss

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Katecheseausschuss die Erarbeitung von Konzepten zur Vermittlung und Stärkung des Glaubens.
- (2) Dabei verfolgt der Katecheseausschuss folgende Ziele:

- Konzepte zur Bewahrung und Weitergabe des Glaubens entwickeln und deren Umsetzung veranlassen.
- Schwerpunkt soll die Vernetzung der Tauf-, Erstkommunion-, Firmkatechese und Erwachsenenbildung hin zu einer Familienkatechese sein.
- Wünschenswert ist eine intensive Einbindung und Integration der Eltern.

2.11. Caritasausschuss (gemeinsam mit St. Maria)

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Caritasausschuss die Verantwortung für die caritative Arbeit in der Gemeinde.
- (2) Dabei verfolgt der Caritasausschuss folgende Ziele:
 - Besuchsdienste aufbauen und vernetzen.
 - Seniorenarbeit.
 - Konkrete Hilfsangebote für Menschen in Not.
 - Kontakte zu anderen sozialen Diensten herstellen und pflegen.
- (3) Im Rahmen seiner Verantwortung kann der Caritasausschuss über Ausgaben in Höhe von 1000,00 € pro Jahr entscheiden.

2.12. Ökumeneausschuss

- (1) Der Kirchengemeinderat überträgt dem Ökumeneausschuss die Verantwortung für die ökumenische Zusammenarbeit zwischen der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde in Sulzbach/Murr.
- (2) Dabei verfolgt der Ökumeneausschuss folgende Ziele:
 - Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Gottesdiensten.
 - Erarbeiten und koordinieren eines gemeinsamen christlichen Auftretens zu Fragen aus Politik und Gesellschaft.
 - Mitarbeit vor Ort an der Einheit der Christen.

Partnerschaftsausschuss (gemeinsam mit St. Maria)

Der Kirchengemeinderat überträgt dem Partnerschaftsausschuss (PA), die Partnerschaft zwischen der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit und den Missionsstationen in Maglaralto, Colonche und Valdivia zu pflegen.

Der Partnerschaftsausschuss trifft sich ca 10x im Jahr, führt die Weihnachtsaktion durch, gestaltet einmal im Jahr an einem Samstag/Sonntag die Gottesdienste zum Thema Partnerschaft mit Ecuador und anschließendem Brunch in St. Maria und pro Jahr 1-2 Frühstücke in St. Paulus, beteiligt sich an Weihnachtsmärkten (Murrhardt, Sulzbach, Erlacher Höhe) mit einem Info- und Verkaufsstand, kooperiert mit Kirche vor Ort bezüglich dem Verkauf von Colonche Aloe-Vera Pflegeprodukten und Kunsthandwerk, pflegt eine eigene Homepage und führt regelmäßig (alle 3 Jahre) Ecuadorreisen durch.

Der PA verwaltet selbständig ein Spendenkonto, das der Kirchenpflege St. Maria, Murrhardt unterstellt ist.

III. Gruppen und Sachgebietszuständige

Gruppen und Sachgebietszuständige informieren den Kirchengemeinderat in schriftlicher oder mündlicher Form über ihre Tätigkeit. Anträge auf finanzielle Mittel können dem Kirchengemeinderat zur Beratung vorgelegt werden.

IV. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung wird mit dem Beschluss des Kirchengemeinderates gültig und ist spätestens nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderates im neuen Gremium zu überdenken und gegebenenfalls neu zu beschließen.

Sulzbach, den 20. Januar 2010

Andreas Krause
Pfarrer

Siegbert Knapp
2. Vorsitzender